

Antrag

der Abg. Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Schwerpunktstaatsanwaltschaften für sogenannte „Hass-Kommentare“ in sozialen Netzwerken

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich landes- und bundesweit die jährlichen Fallzahlen bei Kommentaren, Aufrufen und sonstigen Posts im Internet mit strafbaren Inhalten aus einer politisch-gesellschaftlichen Motivation, durch die beispielsweise die §§ 111, 130, 131, 185, 186, 187, 240, 241 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt sind, (nachfolgend: „Hass-Kommentare“) in den letzten fünf Jahren nach ihrer Kenntnis entwickelt haben;
2. wie viele der unter Ziffer 1 dargestellten Verfahren infolge von Anzeigen durch soziale Netzwerke wie Facebook, Instagram, Twitter, Youtube u.ä. initiiert wurden beziehungsweise, soweit dies statistisch nicht erfasst werden sollte, darüber zu berichten, wie die allgemeine Kooperationsbereitschaft der im Ausland angesiedelten sozialen Netzwerke mit den hiesigen Ermittlungsbehörden bei der Verfolgung von strafbaren Hass-Kommentaren ist;
3. über die besonderen fachlichen Herausforderungen bei der polizeilichen und justiziellen Verfolgung von strafbaren Hass-Kommentaren, etwa im Hinblick auf die rechtliche Abwägung zwischen strafbaren Inhalten und solchen, die noch von der Meinungsfreiheit gedeckt sind, der Beweissicherung, der Zusammenarbeit mit sozialen Netzwerken, dem gerichtsfesten Nachweis der Identität der Täter, die häufig lediglich Pseudonyme beziehungsweise Bestandsdaten ohne Identitätsnachweis hinterlassen und weitere spezielle Probleme;

4. wie viele Ermittlungsverfahren wegen strafbarer Hass-Kommentare in den letzten fünf Jahren durch die Staatsanwaltschaften ohne Anklageerhebung eingestellt wurden, weil der Tatnachweis nicht mit einer für die Verurteilung erforderlichen Sicherheit geführt werden konnte oder die Täter von vornherein nicht ermittelt werden konnten beziehungsweise für den Fall, dass konkrete Zahlen nicht bekannt sind eine annähernde Schätzung;
5. in welchem Umfang strafbare Hass-Kommentare gegenwärtig bei der Polizei und Staatsanwaltschaft von Dezernenten mit einer Spezialisierung für die unter Ziffer 3 umrissenen vielschichtigen Herausforderungen bei der Strafverfolgung von Hass-Kommentaren bearbeitet werden beziehungsweise wie oft diese Personen ohne vertiefte Fachkenntnisse, etwa Staatsanwälten in Abteilungen ohne besondere Zuständigkeiten („Allgemeinabteilungen“), zugeteilt werden;
6. aus welchen Erwägungen bislang davon abgesehen wurde, in Baden-Württemberg nach dem Vorbild der Staatsanwaltschaft Köln einzelne Dezernate zu schaffen, die sich ausschließlich oder überwiegend mit der Verfolgung von Hass-Kommentaren befassen, wobei auch um Erläuterung gebeten wird, ob durch die Bündelung der erforderlichen besonderen Expertise in diesem Bereich (vgl. Ziffer 3) sich mittelfristig nicht größere Ermittlungserfolge einstellen würden und zugleich andere Dezernenten bei den Staatsanwaltschaften hierdurch nicht entlastet werden würden;
7. ob sie es als zweckdienlich erachtet, im Rahmen der Haushaltsberatungen über die vom Minister der Justiz und für Europa Guido Wolf geforderten 95 zusätzlichen Stellen für Richter und Staatsanwälte zwei bis drei Dezernentenstellen bei der Staatsanwaltschaft für die gezielte Verfolgung von Hass-Kommentaren nach dem Vorbild der Staatsanwaltschaft Köln zu schaffen, beziehungsweise weshalb hiervon abgesehen wird;
8. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, ob die Bundesregierung mit Vertretern von sozialen Netzwerken Verhandlungen nach dem französischen Beispiel führt, wo im Juni 2019 der Staatspräsident Macron von Facebook-Inhaber Zuckerberg eine Zusage für eine größere Mitwirkung an der Verfolgung von Hass-Kommentaren erreichte, beziehungsweise ob sie selbst gegenüber der Bundesregierung in diesem Sinne initiativ tätig wurde;
9. welche Argumente im Hinblick auf eine effektivere Strafverfolgung von Hass-Kommentaren aus ihrer Sicht dafür und dagegen sprechen, Beleidigungen im Internet künftig als Offizialdelikt einzustufen, was etwa jüngst vom stellvertretenden hessischen Ministerpräsidenten Al-Wazir angeregt wurde;
10. welche weiteren Maßnahmen und Gesetzesänderungen sie im Hinblick auf eine effektivere Strafverfolgung von Hass-Kommentaren als zielführend erachtet;
11. welche Maßnahmen sie im Übrigen auf polizeilicher und justizieller Ebene getroffen hat beziehungsweise zu treffen beabsichtigt, um eine effektivere Verfolgung von Hass-Kommentaren zu erreichen.

26.09.2019

Weinmann, Dr. Goll, Dr. Rülke, Brauer, Dr. Timm Kern,
Haußmann, Keck, Dr. Schweickert, Hoher FDP/DVP

Begründung

Die Verrohung der Sprache im Internet rückte in den letzten Jahren verstärkt in den Blickpunkt. Dabei gewinnt man den Eindruck, dass insbesondere mit dem Netzwerkdurchsetzungsgesetz der ganz überwiegende Teil an strafbaren Inhalten im Internet von vornherein nur gelöscht werden soll, die Strafverfolgung jedoch zu oft auf der Strecke bleibt. Dabei ist es für eine hinreichende Abschreckung notwendig, derartige Hass-Kommentare auch strafrechtlich zu sanktionieren.

Hierbei ist aus Sicht der Antragssteller eine besondere Expertise bei Polizei und Justiz erforderlich. Dies beginnt bereits bei der Einschätzung, ob ein konkreter Hass-Kommentar überhaupt eine Straftat verwirklicht, oder ob dies noch von der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Im Ermittlungsverfahren selbst geht es dabei um eine besondere Expertise im Rahmen der Beweissicherung und der Täterermittlung. Dies ist schließlich auch Grundlage dafür, um den Tatnachweis auf gerichtsfest zu erbringen. Eine solche Expertise sehen die Antragsteller beispielsweise bei der Staatsanwaltschaft Köln durch Schaffung von zwei speziellen Dezernententeilen (vgl. Welt vom 14. August 2019 „Der Geisterjäger“). Ähnliches sollte, gerade auch mit Blick auf die Haushaltsberatungen, für Baden-Württemberg geprüft werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 23. Oktober 2019 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

1. wie sich landes- und bundesweit die jährlichen Fallzahlen bei Kommentaren, Aufrufen und sonstigen Posts im Internet mit strafbaren Inhalten aus einer politisch-gesellschaftlichen Motivation, durch die beispielsweise die §§ 111, 130, 131, 185, 186, 187, 240, 241 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt sind, (nachfolgend: „Hass-Kommentare“) in den letzten fünf Jahren nach ihrer Kenntnis entwickelt haben;

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMd). Mit Beschluss der ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMd-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass die Fallzahlen politisch motivierter Straftaten regelmäßig noch Gegenstand laufender Ermittlungen sind, weshalb sich unterjährig noch Änderungen in der Statistik ergeben können.

Seit 2017 werden Straftaten im Sinne der Fragestellung statistisch erfasst. Eine händische Auswertung der Straftaten vor 2017 ist angesichts der Gesamtzahl der Verfahren innerhalb der gesetzten Frist mit einem verhältnismäßigen Aufwand nicht möglich. Die erfassten Straftaten mit dem Kriterium „Hasspostings“ für die Jahre 2017, 2018 und 2019 (Januar bis September 2019) sind nachfolgend tabellarisch dargestellt:

| 2017 | | | | | | |
|--------------------------------|---------------------------|----------|---------------------|------------|------------------------|------------|
| Delikte/ Phänomenbereich | ausländische Ideologie | Links | nicht zuzuordnen | Rechts | religiöse Ideologie | Gesamt |
| Propaganda- delikte | | | | 5 | | 5 |
| §§ 86, 86a StGB | | | | 5 | | 5 |
| Sonstige Straftaten | 3 | 1 | 8 | 141 | 1 | 154 |
| § 126 StGB | 1 | | | 1 | | 2 |
| §§ 130, 131 StGB | 1 | | 5 | 119 | 1 | 126 |
| §§ 185 ff StGB | 1 | 1 | 3 | 12 | | 17 |
| §§ 240, 241 StGB | | | | 1 | | 1 |
| Sonstige §§ StGB | | | | 8 | | 8 |
| Gesamt | 3 | 1 | 8 | 146 | 1 | 159 |
| 2018 | | | | | | |
| Delikte/ Phänomenbereich | ausländische Ideologie | Links | nicht zuzuordnen | Rechts | religiöse Ideologie | Gesamt |
| Propaganda- delikte | | | | 9 | | 9 |
| §§ 86, 86a StGB | | | | 9 | | 9 |
| Sonstige Straftaten | 4 | 3 | 8 | 176 | 4 | 195 |
| §§ 130, 131 StGB | 3 | | 2 | 155 | 3 | 163 |
| §§ 185 ff StGB | | 2 | 5 | 8 | | 15 |
| Sonstige §§ StGB | 1 | 1 | 1 | 13 | 1 | 17 |
| Gesamt | 4 | 3 | 8 | 185 | 4 | 204 |
| 2019 (1/2019 – 9/2019) | | | | | | |
| Delikte/ Phänomenbereich | ausländische Ideologie | Links | nicht zuzuordnen | Rechts | religiöse Ideologie | Gesamt |
| Propaganda- delikte | | | | 6 | | 6 |
| §§ 86, 86a StGB | | | | 6 | | 6 |
| Sonstige Straftaten | 0 | 8 | 8 | 98 | 2 | 116 |
| §§ 130, 131 StGB | | | 4 | 83 | | 87 |
| §§ 185 ff StGB | | 1 | 3 | 8 | 1 | 13 |
| §§ 240, 241 StGB | | | | 1 | | 1 |
| §§ 303 ff StGB | | 5 | | | | 5 |
| Sonstige §§ StGB | | 2 | 1 | 6 | | 9 |
| Vereinsgesetz | | | | | 1 | 1 |
| Gesamt | 0 | 8 | 8 | 104 | 2 | 122 |

Die Darstellung bundesweiter polizeilicher Fallzahlen obliegt den Bundesbehörden.

Die Strafverfolgungsstatistik erfasst Aburteilungen und Verurteilungen nach den gesetzlichen Straftatbeständen. Tatmodalitäten werden nicht erfasst, sodass sich aus dieser Statistik keine Erkenntnisse über Straftaten, die mittels des Internets oder aus einer bestimmten Motivation begangen worden sind, gewinnen lassen. Im staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern werden Ermittlungsverfahren wegen Straftaten der „Hasskriminalität“ seit 2018 statistisch gesondert erfasst. Straftaten sind nach den zugrunde liegenden bundeseinheitlichen Hinweisen dann

der „Hasskriminalität“ zuzuordnen, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, physischen und/oder psychischen Behinderung oder Beeinträchtigung, sexuellen Orientierung und/oder sexuellen Identität, politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements, ihres äußeren Erscheinungsbildes oder sozialen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder einen sonstigen Gegenstand richtet.

Eine Auswertung der in der staatsanwaltschaftlichen Fachanwendung web.sta insofern erfassten Datensätze für die Jahr 2018 und 2019 ist im Hinblick auf die Fehlerhaftigkeit des entsprechenden Auswertungstools derzeit nicht möglich. Die Durchführung der erforderlichen Programmierarbeiten wurden von den Ländern im bundesweiten web.sta-Verbund bereits mehrfach angemahnt.

2. wie viele der unter Ziffer 1 dargestellten Verfahren infolge von Anzeigen durch soziale Netzwerke wie Facebook, Instagram, Twitter, Youtube u. ä. initiiert wurden beziehungsweise, soweit dies statistisch nicht erfasst werden sollte, darüber zu berichten, wie die allgemeine Kooperationsbereitschaft der im Ausland angesiedelten sozialen Netzwerke mit den hiesigen Ermittlungsbehörden bei der Verfolgung von strafbaren Hass-Kommentaren ist;

Ermittlungsverfahren wegen Delikten der „Hasskriminalität“, die auf Anzeigen der Betreiber sozialer Netzwerke basieren, werden weder im Rahmen des KPMD-PMK noch in den staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregistern gesondert erfasst.

Im Hinblick auf die allgemeine Kooperationsbereitschaft ist zu bemerken, dass verschiedene soziale Netzwerke mit Sitz in den USA und Irland, insbesondere Facebook, Instagram und Twitter, grundsätzlich eine direkte Kontaktaufnahme durch ausländische Strafverfolgungsorgane gestatten. Sofern eine beiderseitige Strafbarkeit der in Rede stehenden Tat gegeben ist, sind diese auch bereit, gemäß ihren Nutzungsbedingungen bestimmte Daten herauszugeben, wobei jedoch in Einzelfällen ergänzend verlangt wird, dass der Account einen Bezug zu Deutschland aufweist. Mitgeteilt werden Bestandsdaten, also die personenbezogenen Daten des Account-Inhabers, und Verkehrsdaten, d. h. die während der Kommunikation erhobenen, verarbeiteten und genutzten Daten, beispielsweise Beginn und Ende von Verbindungen sowie Kennungen des Kommunikationspartners. Für die Herausgabe von Inhaltsdaten ist demgegenüber, mit Ausnahme von Fällen drohender Gefahr für Leib oder Leben, ein förmliches Rechtshilfeersuchen erforderlich. Im Rahmen von auf Regierungsebene geführten binationalen Konsultationen wurde vom US-Department of Justice die direkte Kontaktaufnahme deutscher Strafverfolgungsbehörden mit sozialen Netzwerken in den USA und die unmittelbare Herausgabe von Daten auf freiwilliger Basis gebilligt. Andere soziale Netzwerke, insbesondere solche mit Sitz in der Russischen Föderation, gestatten eine direkte Kontaktaufnahme nicht. Hier ist stets ein Rechtshilfeersuchen erforderlich.

3. über die besonderen fachlichen Herausforderungen bei der polizeilichen und justiziellen Verfolgung von strafbaren Hass-Kommentaren, etwa im Hinblick auf die rechtliche Abwägung zwischen strafbaren Inhalten und solchen, die noch von der Meinungsfreiheit gedeckt sind, der Beweissicherung, der Zusammenarbeit mit sozialen Netzwerken, dem gerichtsfesten Nachweis der Identität der Täter, die häufig lediglich Pseudonyme beziehungsweise Bestandsdaten ohne Identitätsnachweis hinterlassen und weitere spezielle Probleme;

Bei der Abgrenzung, ob eine Äußerung als strafbarer „Hasskommentar“ oder als rechtlich noch zulässig zu bewerten ist, sind vor allem die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Die grundrechtlich gewährleisteteste Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz) zieht einen weiten Rahmen zulässiger Äußerungen. Zwar findet nach Artikel 5 Absatz 2 Grundgesetz das Recht der freien Meinungsfreiheit seine Schranke unter anderem im Recht der persönlichen Ehre. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Meinungsfreiheit endet, wo das Recht der persönlichen Ehre beginnt. Von maßgeblicher Bedeutung ist insoweit die von der

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelte „Wechselwirkungstheorie“, wonach bei einer Kollision zwischen beiden Rechtspositionen das Recht auf Ehre im Lichte der Bedeutung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung zu bestimmen und in seiner beschränkenden Wirkung entsprechend einzuschränken ist.

Bei dieser Abwägung spielen unter anderem der Anlass der Äußerung und die sonstigen Zusammenhänge eine Rolle, sodass eine Formulierung, die in einer privaten Aussprache eindeutig eine strafbare Beleidigung wäre, zulässig sein kann, wenn sie im Rahmen einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Debatte gebraucht wird und die betroffene Person Anlass für eine scharf geführte Auseinandersetzung gegeben hat.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Beweissicherung sowie beim gerichtsfesten Nachweis der Identität der Täter ist zum einen festzustellen, dass die Täter zunehmend sensibler mit ihren persönlichen Daten umgehen und sich vermehrt sog. „Fake-Accounts“ und Verschlüsselungsdiensten bedienen. Zum anderen besteht die Problematik, dass die Identifizierung der Täter dadurch erschwert ist, dass Provider bzw. Betreiber sozialer Netzwerke bei der Erstellung eines Accounts regelmäßig keinen Identitätsnachweis verlangen. Nur in Einzelfällen, in denen der Täter bei der Registrierung des Accounts seinen richtigen Namen angegeben hat, gelingt es daher, diesen im Rahmen einer Bestandsdatenauskunft beim Betreiber des sozialen Netzwerks zu identifizieren. Gelegentlich führen weitergehende Ermittlungen in öffentlich zugänglichen Quellen – hauptsächlich im Internet – zu dem vom Täter verwendeten „Nickname“ zu Spuren oder Hinweisen, die belastbare Rückschlüsse auf dessen Identität ermöglichen. Schließlich scheitert in einer großen Zahl von Fällen die Identifizierung des Täters daran, dass die im Rahmen einer Bestandsdatenauskunft beim Betreiber des sozialen Netzwerks erhobene (dynamische) IP-Adresse mangels tatsächlicher Umsetzung der Regelungen in §§ 113 a, b TKG zur anlasslosen Speicherung von Verkehrsdaten nicht oder zum Abfragezeitpunkt nicht mehr einem konkreten Nutzer bzw. Anschluss zugeordnet werden kann.

Ist für die Erlangung von Daten sozialer Netzwerke mit Sitz im Ausland ein förmliches Rechtshilfeersuchen erforderlich, ist ein solches von der Staatsanwaltschaft zu erstellen. Da wegen des Aufwands zur Fertigung und Übermittlung eines Ersuchens und der begrenzten Speicherfristen der Netzwerke ein Datenverlust drohen kann, besteht die Möglichkeit der vorläufigen Sicherung jeglicher Daten im Vorgriff auf ein Rechtshilfeersuchen. So kann im Anwendungsbereich des Übereinkommens des Europarats über Computerkriminalität vom 23. November 2001 (sog. Cybercrime-Convention), den Deutschland, die USA und zahlreiche andere Staaten ratifiziert haben, eine vorläufige Datensicherung, unmittelbar oder – vorzugsweise – unter Vermittlung des Bundeskriminalamts und rund um die Uhr über eine dafür benannte Zentralstelle im jeweiligen ausländischen Staat beantragt werden. Eine entsprechende vorläufige Sicherung von Daten ist auch auf der Grundlage eines 24/7-Netzwerks der G7-Staaten möglich, dem auch Staaten angehören, die nicht Mitglied der Cybercrime-Convention sind.

Grundsätzlich ist im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen der Grundsatz der beiderseitigen Strafbarkeit zu beachten. Rechtshilfe wird danach regelmäßig nur dann geleistet, wenn die in Rede stehende Handlung sowohl nach dem Recht des anfragenden als auch nach dem Recht des angefragten Staates unter Strafe gestellt ist. So verwehren etwa soziale Netzwerke mit Sitz in den USA die Herausgabe von Daten insbesondere in den Fällen, die aus US-amerikanischer Sicht unter das verfassungsrechtlich geschützte Recht der freien Meinungsäußerung fallen. In der Praxis sind hiervon insbesondere Handlungen betroffen, die nach deutschem Strafrecht die Tatbestände des § 86 a des Strafgesetzbuches (StGB) – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen oder des § 130 StGB – Volksverhetzung erfüllen. Zudem weist das US-Department of Justice darauf hin, dass bei Kontakten zu kleineren Internetdiensteanbietern Vorsicht geboten sein kann, da diese möglicherweise nicht vertrauenswürdig sind und ihre Kunden über Anfragen der Strafverfolgungsbehörden informieren.

4. *wie viele Ermittlungsverfahren wegen strafbarer Hass-Kommentare in den letzten fünf Jahren durch die Staatsanwaltschaften ohne Anklageerhebung eingestellt wurden, weil der Tatnachweis nicht mit einer für die Verurteilung erforderlichen Sicherheit geführt werden konnte oder die Täter von vornherein nicht ermittelt werden konnten beziehungsweise für den Fall, dass konkrete Zahlen nicht bekannt sind eine annähernde Schätzung;*

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen dem Ministerium der Justiz und für Europa nicht vor. Eine belastbare Schätzung des Anteils der Einstellungen von Ermittlungsverfahren mangels Tatnachweises bzw. mangels Täteridentifizierung ist nicht möglich.

5. *in welchem Umfang strafbare Hass-Kommentare gegenwärtig bei der Polizei und Staatsanwaltschaft von Dezernenten mit einer Spezialisierung für die unter Ziffer 3 umrissenen vielschichtigen Herausforderungen bei der Strafverfolgung von Hass-Kommentaren bearbeitet werden beziehungsweise wie oft diese Personen ohne vertiefte Fachkenntnisse, etwa Staatsanwälten in Abteilungen ohne besondere Zuständigkeiten („Allgemeinabteilungen“), zugeteilt werden;*

Zur Identifizierung der Tatverdächtigen werden seitens der Strafverfolgungsbehörden alle erforderlichen und rechtlich möglichen Maßnahmen getroffen. Die in diesem Bereich ermittelnden Polizeibeamten sind grundsätzlich für diese Tätigkeit durch Qualifizierung und entsprechender Einarbeitung für das Themengebiet spezialisiert. Bei politisch motivierten Straftaten erfolgt die Sachbearbeitung sowohl auf Seiten der Polizei als auch auf Seiten der Staatsanwaltschaften durch spezialisierte Dezernate bzw. Abteilungen. Entsprechend der Vorgaben in der Anordnung über Organisation und Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaften vom 20. November 2003 sind bei sämtlichen Staatsanwaltschaften des Landes Spezialdezernate für politisch motivierte Straftaten eingerichtet.

6. *aus welchen Erwägungen bislang davon abgesehen wurde, in Baden-Württemberg nach dem Vorbild der Staatsanwaltschaft Köln einzelne Dezernate zu schaffen, die sich ausschließlich oder überwiegend mit der Verfolgung von Hass-Kommentaren befassen, wobei auch um Erläuterung gebeten wird, ob durch die Bündelung der erforderlichen besonderen Expertise in diesem Bereich (vgl. Ziffer 3) sich mittelfristig nicht größere Ermittlungserfolge einstellen würden und zugleich andere Dezernenten bei den Staatsanwaltschaften hierdurch nicht entlastet werden würden;*

7. *ob sie es als zweckdienlich erachtet, im Rahmen der Haushaltsberatungen über die vom Minister der Justiz und für Europa Guido Wolf geforderten 95 zusätzlichen Stellen für Richter und Staatsanwälte zwei bis drei Dezernentenstellen bei der Staatsanwaltschaft für die gezielte Verfolgung von Hass-Kommentaren nach dem Vorbild der Staatsanwaltschaft Köln zu schaffen, beziehungsweise weshalb hiervon abgesehen wird;*

Zu 6. und 7.:

Bei der Staatsanwaltschaft Köln ist die „Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime“ Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) angesiedelt. Nach den dem Ministerium der Justiz und für Europa zur Verfügung stehenden Informationen wird bei der ZAC NRW seit dem Jahr 2017 das Projekt „Verfolgen statt nur Löschen“ umgesetzt, dessen Kooperationspartner insbesondere in Nordrhein-Westfalen ansässige Medienunternehmen sind. Sofern eines der Unternehmen in seinem Internet-Auftritt einen „Hass-Kommentar“ feststellt, erstattet dieses Strafanzeige bei der ZAC NRW. Diese beauftragt das dortige Landeskriminalamt mit den polizeilichen Ermittlungen, sofern im Hinblick auf den Inhalt des Kommentars ein Anfangsverdacht bejaht wird.

Ausweislich von Medienberichten über die der im Juli 2019 gezogene Projektbilanz ZAC NRW sind dort seit dem Start des Projekts im Februar 2018 insgesamt 378 Strafanzeigen der Projektpartner eingegangen. 182 Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet, 73 Beschuldigte identifiziert. Insgesamt wurde damit in 48 Prozent der Fälle ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, wobei nur in 40 Prozent

der eingeleiteten Verfahren ein Täter identifiziert werden konnte. Diese Strafverfolgungspraxis entspricht im Wesentlichen der in der Antwort zum Antrag 16/6724 dargestellte Auswertung des Ergebnisses der in der Zeit vom 1. Januar 2016 bis 30. Juni 2019 von den baden-württembergischen Strafverfolgungsbehörden geführten Ermittlungsverfahren wegen Hassbotschaften zum Nachteil von Amtsträgern. Der Vergleich zeigt zum einen, dass die ZAC NRW trotz einer teilweisen Konzentration der Strafverfolgungszuständigkeit in gleicher Weise wie die in Baden-Württemberg mit Verfahren wegen Hassbotschaften befassten Staatsanwaltschaften an die bei Frage 3 dargestellten materiell-rechtlichen, prozessualen und tatsächlichen Grenzen der Verfolgbarkeit stößt. Zum anderen belegt der Vergleich eine konsequente Strafverfolgungspraxis solcher Taten durch die baden-württembergischen Staatsanwaltschaften, sofern eine Identifizierung der Täter gelingt. Vor diesem Hintergrund ist derzeit nicht beabsichtigt, die staatsanwaltliche Strafverfolgungstätigkeit in diesem Bereich zu konzentrieren.

8. welche Erkenntnisse ihr darüber vorliegen, ob die Bundesregierung mit Vertretern von sozialen Netzwerken Verhandlungen nach dem französischen Beispiel führt, wo im Juni 2019 der Staatspräsident Macron von Facebook-Inhaber Zuckerberg eine Zusage für eine größere Mitwirkung an der Verfolgung von Hass-Kommentaren erreichte, beziehungsweise ob sie selbst gegenüber der Bundesregierung in diesem Sinne initiativ tätig wurde;

Der Landesregierung liegen zu entsprechenden aktuellen Aktivitäten der Bundesregierung keine über die öffentlich zugänglichen Informationen hinausgehenden Erkenntnisse vor.

9. welche Argumente im Hinblick auf eine effektivere Strafverfolgung von Hass-Kommentaren aus ihrer Sicht dafür und dagegen sprechen, Beleidigungen im Internet künftig als Officialdelikt einzustufen, was etwa jüngst vom stellvertretenden hessischen Ministerpräsidenten Al-Wazir angeregt wurde;

Gemäß § 194 StGB werden Beleidigungsdelikte grundsätzlich nur auf Antrag verfolgt. Seit einigen Jahren wird zur Diskussion gestellt, den Strafverfolgungsbehörden auch ohne Strafantrag die Verfolgung von Beleidigungsdelikten zu ermöglichen. Erwogen wird das beispielsweise für Beleidigungsdelikte, die mittels des Internets begangen wurden oder für üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens (§ 188 StGB). Die Befürworter einer solchen Rechtsänderung erhoffen sich davon eine Intensivierung der Strafverfolgung bei „Hasskommentaren“, wenn es nicht mehr vom Willen des Betroffenen abhängt, ob er Angriffen auf seine Ehre durch einen Strafantrag entgegentreten will.

Andererseits sprechen auch gute Gründe für die Beibehaltung der geltenden Rechtslage, die es dem Betroffenen ermöglicht, einen „Beleidiger“ mit Nichtbeachtung zu strafen. Durch eine Strafverfolgung von Amts wegen könnte dem Täter durch eine Hauptverhandlung eine vom Opfer nicht gewollte zusätzliche Bühne verschafft werden, auf der er seine Angriffe mit größerer Wirksamkeit fortsetzt. Ein Betroffener kann auch das nicht unerhebliche Risiko scheuen, dass eine mutmaßliche Beleidigung vom Gericht aufgrund der Umstände als zulässige Meinungsäußerung eingeschätzt wird und damit aus der Sicht der Beteiligten ein „amtliches Siegel“ erhält.

10. welche weiteren Maßnahmen und Gesetzesänderungen sie im Hinblick auf eine effektivere Strafverfolgung von Hass-Kommentaren als zielführend erachtet;

In der rechtspolitischen Diskussion werden verschiedene materiell-rechtliche Ansätze erwogen, die zu einem effektiveren Vorgehen gegen Hasskommentare führen könnten. Neben einer Strafverfolgung von Amts wegen bei Beleidigungsdelikten geht ein Vorschlag dahin, für mittels des Internets begangene Beleidigungsdelikte die Strafandrohungen zu erhöhen, weil bei dieser Begehungsform die Belastungswirkung für Betroffene erhöht sein könne. Gegebenenfalls erreichten entsprechende Äußerungen einen großen Empfängerkreis, seien möglicherweise weltweit im Netz abrufbar und ließen sich kaum aus diesem wieder vollständig entfernen. Vor dem Hintergrund, dass Politikerinnen und Politiker als in der Öff-

fentlichkeit stehende Repräsentanten des Staates besonders häufig Adressaten von Hasskommentaren über das Internet seien, wird vorgeschlagen, § 188 StGB (üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens) zu erweitern und insbesondere auch Lokalpolitikerinnen und -politiker in den Schutzbereich einzubeziehen. Ein Regelungsvorschlag mit dieser Zielsetzung ist Gegenstand des Entwurfs eines „Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von im politischen Leben des Volkes stehenden Personen“ (Bundratsdrucksache 418/19), der derzeit in den Ausschüssen des Bundesrates behandelt wird.

Angesichts dessen, dass Amts- und Mandatsträger, Beschäftigte im öffentlichen Dienst, Polizisten, Rettungskräfte und ehrenamtliche Helfer vermehrt Gewaltdrohungen ausgesetzt seien, hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 5. und 6. Juni 2019 die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, unter Beteiligung der Länder zu prüfen, ob das geltende Strafrecht, insbesondere der Straftatbestand der Bedrohung (§ 241 StGB), zu erweitern sei. Die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz hat sich in jüngster Zeit mehrfach dahingehend geäußert, dass sie eine Anzeigepflicht für die Betreiber sogenannter sozialer Netzwerke anstrebe, wenn diese beispielsweise von Todesdrohungen oder Mordaufrufen Kenntnis erlangten.

In strafprozessualer Hinsicht würde zum einen die verpflichtende Einführung von Verifikationsprozessen, in deren Rahmen die richtigen Personendaten zur Anlegung eines Accounts oder zur Freischaltung der Möglichkeit, in sozialen Netzwerken Beiträge zu verfassen, angegeben werden müssen, zu einer Effektivierung der Strafverfolgung von „Hass-Kommentaren“ in sozialen Netzwerken führen. Unabhängig davon, dass die Einführung derartiger Verifikationsprozesse nur im internationalen Kontext möglich wäre, ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Einführung einer derartigen Verpflichtung weitreichende, gesamtgesellschaftliche Folgen für das allgemeine Kommunikationsverhalten der Bürgerinnen und Bürger hätte, weshalb bei einer Prüfung einer solchen Maßnahme eine Vielzahl gewichtiger außerstrafrechtlicher Aspekte zu prüfen wäre.

Auf EU-Ebene werden aktuell unter dem Stichwort „E-Evidence“ neue Instrumente verhandelt, um Internetunternehmen zur schnelleren Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden zu verpflichten. Vorgesehen ist unter anderem, dass Anbieter innerhalb von sechs Stunden in Eilfällen und zehn Tagen im Regelfall Daten an Strafverfolgungsbehörden herausgeben müssen. Hierbei soll ein einheitliches Abfrageverfahren zur Anwendung kommen. Bei Überschreitung der Fristen oder Weigerung der Herausgabe soll künftig die Möglichkeit bestehen, die Anbieter mit empfindlichen Bußgeldern zu belegen.

11. welche Maßnahmen sie im Übrigen auf polizeilicher und justizieller Ebene getroffen hat beziehungsweise zu treffen beabsichtigt, um eine effektivere Verfolgung von Hass-Kommentaren zu erreichen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist jüngst in einen Austausch mit den Landesjustizverwaltungen eingetreten, um gemeinsam zu klären, welche gesetzgeberischen Maßnahmen geboten sind, um eine effektivere Strafverfolgung von Hasskommentaren zu ermöglichen. Das Ministerium der Justiz und für Europa beteiligt sich an diesem Prozess und wird die Maßnahmen bewerten, sobald sie konkretisiert sind. Im Übrigen besteht derzeit aus den zu Frage 5 und 6 dargestellten Gründen kein Anlass, die staatsanwaltschaftliche Strafverfolgungszuständigkeit bei einer oder einzelnen Staatsanwaltschaften im Land zu konzentrieren.

Die Polizei Baden-Württemberg tritt Hasskommentaren im Internet mit verschiedenen Maßnahmen entschlossen entgegen. Im Bereich der politisch motivierten Kriminalität werden Netzinhalte durch eine Koordinierte Internetauswertung (KIA) gezielt im Hinblick auf Straftaten ausgewertet. Des Weiteren führt das Landeskriminalamt Baden-Württemberg anlassbezogen Internetrecherchen in einschlägigen Foren durch. Darüber hinaus betreibt das LKA BW seit 2012 das anonyme Hinweisgebersystem Business Keeper Monitoring System (BKMS®), über welches auch Hass-Kommentare anonym angezeigt werden können. Daneben besteht auch über die Internetwache der Polizei Baden-Württemberg die Möglichkeit, online beispielsweise auf Hasskommentare oder Gewaltaufrufe aufmerksam zu machen.

Das Demokratiezentrum Baden-Württemberg widmet sich auf breiter Ebene Hasskommentaren im Internet. Es hat Ende 2017 die Meldestelle respect! eingerichtet, die von der Jugendstiftung Baden-Württemberg umgesetzt wird. Dabei handelt es sich um die bundesweit einzige Meldestelle gegen Hasskommentare im Internet, die bei strafrechtlich relevanten Inhalten selbst anzeigt. Internetnutzer/-innen melden unter www.meldestelle-respect.de Fälle von wahrgenommener Hassrede im Internet, insbesondere aus den sozialen Medien und Kommentaren. Diese werden von den Mitarbeitenden der Meldestelle nach dem Kriterium der strafrechtlichen Relevanz eingeschätzt. Ist diese gegeben und handelt es sich um ein Officialdelikt (z. B. Volksverhetzung nach § 130 StGB), erfolgt eine Anzeige beim Landeskriminalamt und ein Löschauftrag beim entsprechenden Provider. Über 90% der als strafrechtlich relevant eingestuften Fälle sind dem Bereich Rechtsextremismus zuzuordnen. Mit dem LKA BW hat die Meldestelle respect! eine stabile Zusammenarbeit etabliert. Darüber hinaus bestehen mit 13 der 15 Landeskriminalämter in den anderen Bundesländern stabile Arbeitskontakte.

Darüber hinaus wurde im Juli 2019 die Ansprechstelle für Amts- und Mandats-träger beim LKA BW eingerichtet. Die Ansprechstelle gewährleistet die grundsätzliche sowie anlassbezogene Sensibilisierung und Beratung für spezifische amts- und mandatsbezogene Gefährdungslagen, darunter fallen auch Ereignisse in Zusammenhang mit Hasskommentaren. Schließlich beteiligte sich am 6. Juni 2019 die Polizei Baden-Württemberg am bundesweiten „Aktionstag zur Bekämpfung von Hasspostings“, welcher vom Bundeskriminalamt als Zentralstelle koordiniert wurde.

Ein besonderer Schwerpunkt der polizeilichen Präventionsarbeit steht traditionell im schulischen Kontext (weiterführende Schulen) und basiert auf der im Jahr 2015 geschlossenen Kooperationsvereinbarung „Prävention auf dem Stundenplan“ zwischen dem Innenministerium und dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport. Diese umfasst unter anderem den Themenbereich Digitale Medien. Das hierfür von der polizeilichen Kriminalprävention der Länder und des Bundes in Kooperation mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik erstellte Medienpaket „Verklückt – Sicherheit im Medienalltag“ soll dazu dienen, Kindern und Jugendlichen der Klassenstufen 5 bis 7 sicherheitsbewusstes Verhalten in ihrer digitalen Alltagswelt zu vermitteln. Ziel ist es u. a., sie vor den Gefahren und Straftaten der digitalen Welt, zu denen auch Hasskommentare und Gewaltaufrufe zählen, zu schützen. Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere auch den Unterschied zwischen legalem und problematischem, mitunter strafbarem Verhalten bei der Nutzung digitaler Medien erkennen und einen Bezug zu ihrem eigenen Verhalten herstellen. Darüber hinaus soll das Medienpaket Lehrkräfte, Medienpädagogen und andere Fachkräfte bei der Vermittlung von Vorbeugungsempfehlungen unterstützen. Bei Veranstaltungen zu dieser Themenreihe konnten seit dem Jahr 2015 in Baden-Württemberg rund 300.000 Schülerinnen und Schüler erreicht werden.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa